

## **Lenker-Rechtsschutz**

### **1. Allgemeiner Teil**

- 1.1 Allgemeine Vertragsgrundlagen  
Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung RS14)  
Die Allgemeinen Vertragsgrundlagen werden nachfolgend ohne Fassung und ohne Kurzbezeichnung genannt.

### **2. Besonderer Teil**

- 2.1 Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer bzw. die in der Police angeführte/n versicherte/n Person/en als berechtigte/r Lenker von Fahrzeugen, die nicht im Eigentum einer versicherten Person stehen, nicht auf sie zugelassen sind bzw. nicht von ihr gehalten oder geleast werden.  
Als Fahrzeug im Sinne dieser Bestimmungen gelten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.
- 2.2 Deckungsumfang:
- 2.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 18, Punkt 2.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB)) für eigene Haftpflichtansprüche, soweit sie nicht das vom Versicherungsnehmer bzw. das von der in der Police angeführten versicherten Person gelenkte Fahrzeug betreffen.
- 2.2.2 Straf-Rechtsschutz (Artikel 18, Punkt 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB)); inkl. Diversionsmaßnahmen.
- 2.2.3 Führerschein-Rechtsschutz (Artikel 18, Punkt 2.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB))
- 2.2.4 Erweiterte Deckung (Artikel 18, Punkt 2.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB))